

Änderungen bei der Besteuerung von Anteilen an Investmentfonds aufgrund des Budgetbegleitgesetzes 2011

Am 30. November 2010 wurde die Regierungsvorlage („RV“) zum Budgetbegleitgesetz 2011 veröffentlicht, die umfangreiche Änderungen bei der Besteuerung von Kapitalvermögen mit sich bringt. Die Änderungen regeln die Systematik der Besteuerung der realisierten Wertsteigerungen aus der Veräußerung von Kapitalvermögen völlig neu.

Nach derzeit geltender Rechtslage sind realisierte Wertsteigerungen aus der Veräußerung von Kapitalvermögen, welches im Privatvermögen einer natürlichen Person gehalten wird, nur unter bestimmten Voraussetzungen steuerpflichtig, nämlich dann, wenn es sich um ein Spekulationsgeschäft gemäß § 30 EStG handelt oder wenn eine Beteiligung, bei der das Beteiligungsausmaß mindestens 1% beträgt (§ 31 EStG), veräußert wird. Die RV sieht hingegen vor, dass zukünftig von natürlichen Personen realisierte Wertsteigerungen aus der Veräußerung von Kapitalvermögen immer mit 25% zu besteuern sind, unabhängig davon wie lange das Investment vor der Veräußerung gehalten wurde (§ 27 Abs 3 und 4 EStG-RV).

Die 25prozentige Steuer auf realisierte Wertsteigerungen ist von der inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle einzubehalten. Liegt keine inländische depotführende oder auszahlende Stelle vor, so sind die realisierten Wertsteigerungen zu veranlagern. Realisierte Verluste können laut RV nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden. Werbungskosten iZm mit Erträgen, die der 25prozentigen Besteuerung unterliegen, sind auf Investorebene grundsätzlich nicht abzugsfähig.

Aufgrund der Änderungen bei der Besteuerung der realisierten Wertsteigerungen wird auch die Besteuerung von Anteilen an Investmentfonds umfangreich reformiert. Die die Fonds betreffenden Änderungen sind nachfolgend zusammengefasst. Die Ausführungen beziehen sich auf in Österreich unbeschränkt Steuerpflichtige.

1. Besteuerung der Erträge, die innerhalb des Fonds erzielt werden

Der Investmentfonds selbst ist im Hinblick auf die im Fonds erzielten Erträge weiterhin kein Steuersubjekt. Erträge aus Investmentfonds werden daher weiterhin nach dem Transparenzprinzip auf Ebene des Anteilsinhabers besteuert. Hinsichtlich der Besteuerung der im Investmentfonds erzielten Erträge sieht die RV Folgendes vor:

1.1 Besteuerung als ausschüttungsgleicher Erträge

Wie schon bisher sind im Fonds thesaurierte Erträge jährlich als ausschüttungsgleicher Ertrag zu besteuern. Dieser unterliegt beim Privatinvestor der KEST iHv 25% (insofern sich die kuponauszahlende Stelle im Inland befindet) bzw ist dieser zu veranlagern und mit dem 25prozentigen Sondersteuersatz zu versteuern. Dies gilt unabhängig davon, ob die Anteile im Privat- oder im Betriebsvermögen gehalten werden. Werden die Anteile von einer Kapitalgesellschaft gehalten, so unterliegen die ausschüttungsgleichen Erträge der KöSt iHv 25%.

Die steuerpflichtigen ausschüttungsgleichen Erträge setzen sich aus

- den ordentlichen Erträge (Zinsen, Dividenden, sonstige ordentliche Erträge) abzüglich Aufwendungen des Fonds und

- 60% der realisierten Substanzgewinne aus der Veräußerung von Kapitalvermögen und den Erträgen aus Derivaten zusammen (die Erhöhung auf 60% erfolgt schrittweise – siehe 6. Übergangsregelungen).

Werden die Fondsanteile im Betriebsvermögen gehalten, so sind 100% der realisierten Substanzgewinne aus der Veräußerung von Kapitalvermögen und der Erträge aus Derivaten steuerpflichtig. Bei Kapitalgesellschaften ist weiters zu beachten, dass im Fonds erzielte Dividenden von Kapitalgesellschaften mit Sitz in der EU (ausgenommen Irland, Zypern und Bulgarien) und Norwegen weiterhin grundsätzlich steuerfrei sein werden.

Übersteigen die im Fonds realisierten Substanzverluste die realisierten Substanzgewinne, so ist laut RV der sich ergebende Verlust mit den ordentlichen Erträgen des Fonds zu verrechnen. Ist ein solcher Ausgleich nicht möglich, kann eine Verrechnung mit Einkünften des Fonds in den Folgejahren erfolgen.

1.2 Besteuerung der Ausschüttung

Ausgeschüttete ordentliche Erträge und 100% der ausgeschütteten realisierten Substanzgewinne unterliegt der KESt iHv 25% bzw dem 25prozentigen Sondersteuersatz (wenn die Fondsanteile von einer natürlichen Person im Privat- oder im Betriebsvermögen gehalten werden) bzw der KöSt iHv 25% bei Kapitalgesellschaften.

2. Veräußerung der Fondsanteile durch den Investor

Veräußert eine natürliche Person einen im Privat- oder Betriebsvermögen gehaltenen Fondsanteil, so behält die inländische depotführende oder auszahlende Stelle 25% KESt auf den Veräußerungsgewinn ein. Diesen erhält man, indem man vom Veräußerungserlös die Anschaffungskosten abzieht. Zu beachten ist, dass der Ausgabeaufschlag laut RV grundsätzlich nicht als Anschaffungsnebenkosten berücksichtigt werden darf.

Um eine Doppelbesteuerung des Veräußerungsgewinnes zu vermeiden, ist die depotführende oder auszahlende Stelle verpflichtet, die Anschaffungskosten des Fondsanteils am Depot jedes Anleger jährlich um die besteuerten ausschüttungsgleichen Erträge zu erhöhen.

3. Nachweis der steuerpflichtigen Erträge

Die Steuer auf die Ausschüttung und auf die ausschüttungsgleichen Erträge ist durch einen österreichischen steuerlichen Vertreter nachzuweisen und von diesem an die Oesterreichische Kontrollbank (OeKB) zu melden. Der österreichische steuerliche Vertreter haftet für die Richtigkeit der gemeldeten Daten, wodurch das Risiko des Fondsadministrators verringert wird. An den steuerlichen Vertreter werden daher auch weiterhin hohe Qualitätsansprüche gestellt. Als steuerlicher Vertreter soll zukünftig nur mehr ein inländischer Wirtschaftstreuhänder oder eine Person mit vergleichbarer Qualifikation zugelassen werden können. Frist, Struktur und Inhalt der Meldungen an die OeKB sollen in einer Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen geregelt werden, wobei davon auszugehen ist, dass der Inhalt der Meldungen wesentlich umfangreicher sein wird als bisher. Eine Einreichung der Erklärungen über die ausschüttungsgleichen Erträge ausländischer Fonds beim Bundesministerium für Finanzen hat nicht mehr zu erfolgen.

Erfolgt keine Meldung der Steuer auf die ausschüttungsgleichen Erträge durch einen steuerlichen Vertreter an die OeKB, müssen die steuerpflichtigen ausschüttungsgleichen Erträge pauschal berechnet werden. Basis dieser Pauschalbesteuerung ist jeweils der höhere der folgenden Werte:

- 90 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem Anteilswert zu Beginn und zum Ende des Kalenderjahres oder
- 10 % des letzten Anteilswertes im Kalenderjahr.

Neu ist, dass laut RV die inländische kuponanzahlende Stelle verpflichtet ist, die KESt auf die pauschal ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge einzubehalten.

Die Möglichkeit des Investors, die ausschüttungsgleichen Erträge selbst nachzuweisen, bleibt bestehen. Hat die inländische kuponanzahlende Stelle bereits KESt auf die pauschal ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge einbehalten, so hat diese den KESt-Abzug aufgrund des Selbstnachweises zu korrigieren.

4. Entfall der täglichen Meldung bei inländischen Fonds und bei ausländischen blütenweißen Fonds

Nach der derzeitigen Rechtslage melden inländische Fonds und ausländische blütenweiße Fonds die KESt auf die thesaurierten Nettozinserträge auf täglicher Basis an die OeKB. Veräußern natürliche Personen inländische oder ausländische blütenweiße Fondsanteile, so wird die am Veräußerungstag gemeldete KESt auf die Nettozinserträge von der inländischen kuponanzahlenden Stelle einbehalten.

Da zukünftig bei Veräußerung von Fondsanteilen die Differenz zwischen Veräußerungserlös und (fortgeführten) Anschaffungskosten steuerpflichtig ist, entfällt das Erfordernis der täglichen Meldung der KESt auf die Nettozinserträge an die OeKB. Statt wie derzeit drei Kategorien ausländischer Fonds (schwarze, weiße und blütenweiße Fonds) wird es daher zukünftig nur noch zwei steuerliche Kategorien geben:

- Ausländische Fonds, die einen steuerlichen Vertreter bestellt haben, der die Höhe der Steuer auf die Ausschüttung und auf die ausschüttungsgleichen Erträge an die OeKB meldet und
- ausländische Fonds, die keinen steuerlichen Vertreter bestellt haben und daher der pauschalen Besteuerung unterliegen.

5. Sicherungssteuer

Nach derzeitiger Rechtslage haben natürliche Personen die ausschüttungsgleichen Erträge ausländischen schwarzer oder weißer Investmentfonds in ihre Einkommensteuererklärung aufzunehmen. Um sicherzustellen, dass die ausschüttungsgleichen Erträge auch tatsächlich veranlagt werden, ist daher die inländische kuponanzahlende Stelle verpflichtet bei ausländischen schwarzen oder weißen Fonds eine Sicherungssteuer iHv 1,5% des Rücknahmepreises einmal jährlich am 31. Dezember einzubehalten. Die Sicherungssteuer stellt eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer dar.

Da nach dem neuen Fondsbesteuerungsregime nicht nur inländische und blütenweiße Fonds, sondern alle Fonds dem KESt-Regime unterliegen (insofern die Anteile auf einem inländischen Depot gehalten werden), entfällt auch die Sicherungssteuer.

6. Übergangsregelungen

6.1 Besteuerung der realisierten Wertsteigerung

Die Besteuerung der realisierten Wertsteigerung aus der Veräußerung von Fondsanteilen nach dem neuen Regime gilt für Fondsanteile, die nach dem 31. Dezember 2010 erworben werden. Das neue Besteuerungsregime selbst tritt voraussichtlich jedoch erst mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

Das Erfordernis der täglichen Meldung der KESt auf die Nettozinserträge an die OeKB für inländische und ausländische blütenweiße Fonds wird voraussichtlich am 30. September 2011 auslaufen.

6.2 Schrittweise Anhebung der Steuerbasis auf 60%

Nach derzeit geltender Rechtslage sind 20% der im Fonds realisierten Substanzgewinne aus Aktien damit im Zusammenhang stehende Derivate steuerpflichtig, wenn die Anteile von einer natürlichen Person im Privatvermögen gehalten werden. Die RV sieht eine schrittweise Anhebung der steuerpflichtigen Substanzgewinne auf 60% wie folgt vor:

- Beginnt das Fondsgeschäftsjahr vor dem 1. Juli 2011 so sind 20% der realisierten Substanzgewinne aus Aktien und damit im Zusammenhang stehende Derivate steuerpflichtig. Realisierte Substanzgewinne aus Forderungswertpapieren und damit im Zusammenhang stehenden Derivaten sind steuerfrei.
- Beginnt das Fondsgeschäftsjahr im Zeitraum 1. Juli 2011 bis 31. Dezember 2011 so sind 30% der realisierten Substanzgewinne aus Aktien und damit im Zusammenhang stehende Derivate steuerpflichtig. Realisierte Substanzgewinne aus Forderungswertpapieren und damit im Zusammenhang stehenden Derivaten sind weiterhin steuerfrei.
- Beginnt das Fondsgeschäftsjahr im Kalenderjahr 2012 so sind 40% der gesamten realisierten Substanzgewinne (d.h. aus Aktien und Forderungswertpapieren) und der Erträge aus Derivaten steuerpflichtig.
- Beginnt das Fondsgeschäftsjahr im Kalenderjahr 2013 so erhöht sich der Prozentsatz auf 50%.
- Beginnt das Fondsgeschäftsjahr ab dem Kalenderjahr 2014 so sind 60% der gesamten realisierten Substanzgewinne und der Erträge aus Derivaten steuerpflichtig.

Disclaimer

Obige Ausführungen geben lediglich einen groben Überblick über das neue Fondsbesteuerungsregime. Die Ausführungen beruhen auf der am 30. November 2011 veröffentlichten Regierungsvorlage zum Budgetbegleitgesetz 2011. Es ist daher nicht auszuschließen, dass das Budgetbegleitgesetz noch abgeändert wird und sich das neue Fondsbesteuerungsregime daher zukünftig anders darstellt.